

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Ronald Alder
betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des
Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der
Spitäler und Kliniken durch COVID-19**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. November 2021,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 298/2020 von Ronald Alder reicht der Kanton Zürich gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung nachfolgende Standesinitiative ein.

Minderheitsantrag von Lorenz Schmid, Jeannette Büsser, Nora Bussmann, Thomas Marthaler

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 298/2020 von Ronald Alder wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Benjamin Fischer, Volketswil (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Nora Bussmann, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Hans Finsler, Affoltern a. A.; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

II. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standesinitiative beim Bund einzureichen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. November 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benjamin Fischer

Die Sekretärin:

Pierrine Ruckstuhl

Text der Standesinitiative

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund und die Krankenkassen an den durch seine COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 24. August 2020 reichten Ronald Alder und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken durch COVID-19 ein. Sie wurde am 26. April 2021 mit 124 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund und die Krankenkassen an den durch seine COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat vom 26. Oktober 2021

Antrag

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat zu der vom Kantonsrat am 26. April 2021 mit 124 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Ronald Alder, KR-Nr. 298/2020, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Alder wird mit 11:4 Stimmen unterstützt.

Bericht

Die PI Alder verlangt gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung, dass der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auffordert, dafür zu sorgen, dass sich der Bund und die Krankenkassen an den durch seine COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligen.

Die COVID-19-Verordnung 2 galt vom 17. März bis 26. April 2020 und verbot den Gesundheitseinrichtungen nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien, um die Kapazitäten für die Aufnahme von Covid-19-Patientinnen und -Patienten sicherzustellen.

Der Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und sich in der Kommission geäußert. Er wies dabei auf RRB Nr. 797/2021 hin, der die Kosten aufzeigt, die in den Spitälern infolge des Auftrags zu Vorhalteleistungen angefallen sind. Die Summe beläuft sich auf 181,8 Mio. Franken, wovon der Kanton 57,3 Mio. Franken übernommen hat. 124,5 Mio. Franken bleiben offen.

Die Kantone Basel-Stadt, Tessin, Aargau und Schaffhausen haben bereits Standesinitiativen zur Deckung der Spitaldefizite infolge der Coronamassnahmen durch den Bund eingereicht, und der Kanton Genf verlangt eine Beteiligung der Krankenversicherungen an den Kosten der Covid-19-Tests.

Die Mehrheit der Kommission will den Kanton bei seinen Bemühungen unterstützen, Bundesgelder für die durch eine nationale Entscheidung verursachten Ertragsausfälle der Spitäler zu erhalten. Der Bund soll in die Pflicht genommen werden. Wer etwas anordnet, soll auch die Folgekosten tragen. Die Standesinitiative soll die Verhandlungsposition des Kantons gegenüber dem Bund stärken und ein Zeichen setzen.

Eine Minderheit führt die bisher geleisteten Unterstützungen des Bundes in vielen anderen Bereichen während der Coronapandemie ins Feld und sieht die Verantwortung für die Spitäler bei den Kantonen. Sie erachtet das Einreichen einer Standesinitiative nicht als aussichtsreich.

Eine weitere Minderheit wendet ein, dass die Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons bei einer Annahme der Standesinitiative infolge des Finanzausgleichs sogar höher ausfallen könnten, da der Kanton Zürich als Geberkanton indirekt auch die Spitäler der anderen Kantone unterstützen müsste. Sie erachtet es deshalb als sinnvoller, wenn der Kanton Zürich die Kosten seiner Spitäler selber trägt. Sie lehnt eine Beteiligung der Krankenkassen mit der Begründung, dass eine Kopfprämie nicht für die Staatsfinanzierung eines Lockdowns beigezogen werden soll, ab.

Gestützt auf § 65 des Kantonsratsgesetzes (KRG) bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 10. November 2021

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 298/2020 betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler

und Kliniken durch COVID-19 im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Die Leistungserbringer im Gesundheitswesen haben eine zentrale Rolle bei der Behandlung der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Erkrankungen, die teilweise sehr schwer verlaufen. Gleichzeitig haben sich die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nicht nur in der Leistungserbringung, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht sehr stark auf sie ausgewirkt und wirken sich weiterhin stark auf die Leistungserbringer aus. Das gilt insbesondere für die Spitäler und Kliniken. Hauptgrund für die Ertragsausfälle in der ersten Welle war dabei das bundesrechtliche Verbot, nicht dringliche Behandlungen und Therapien durchzuführen. Dieses Verbot wurde gestützt auf das Epidemiegesetz (SR 818.101) vom Bundesrat erlassen und bezweckte, die Gesundheitsinstitutionen zu entlasten und Kapazitäten im Hinblick auf die Behandlung der an Covid-19 erkrankten Personen zu schaffen. Allerdings hat der Gesetzgeber die Frage nicht geregelt, wer die finanziellen Folgen der Massnahmen zu tragen hat.

Der Bund trägt mit seinen während der ersten Welle angeordneten Massnahmen sowie aufgrund seiner gesetzgeberischen Verantwortung eine erhebliche Mitverantwortung für die finanziellen Folgen bei den Spitälern. Der Kanton Zürich hält es daher für angebracht, dass sich der Bund ebenfalls an Massnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Coronapandemie für die Spitäler beteiligt.

Die Stossrichtung der PI ist vor diesem Hintergrund richtig und gut begründet. Bereits 2020 hat sich der Regierungsrat auf verschiedenen Ebenen, darunter im Direktgespräch mit dem zuständigen Departement des Innern, über die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz sowie über die Konferenz der Kantonsregierungen, für dieses Anliegen eingesetzt. Die PI dient dazu, die Bemühungen zu unterstützen, eine entsprechende Beteiligung von Bund und Versicherern an den Ertragsausfällen zu erreichen. Die Forderung nach einer Beteiligung des Bundes hat unverändert ihre Berechtigung.

Zur PI im Einzelnen: Die Begründung der PI enthält folgende Aussage: «Eine einfache und faire Formel zum Beispiel nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Institutionen. Die Differenz des 2020-er EBITDAR der Institution zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung ausgeglichen.» Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 572/2020 ein anderes Modell festgelegt, das sich auf die Ertragsausfälle und nicht auf die Geschäftslage des Spitals insgesamt, gemessen an der Kennzahl EBITDAR bezieht (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen sowie Mieten und Restrukturisierungskosten). Da dieses Modell in der PI nur als Beispiel ge-

nannt wird, ist deren Kerngehalt, nämlich die Forderung nach einer Beteiligung des Bundes, nicht berührt. Der Regierungsrat hat somit zwar ein anderes Entschädigungsmodell festgelegt als in der PI genannt wird, aber die grundsätzliche Stossrichtung der PI kann unterstützt werden.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und am 23. November 2021 die Schlussabstimmung durchgeführt. Sie unterstützt die PI mit einem Stimmenverhältnis von 10:4.